

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Gemeinde Eslohe
Technische Dienstleistungen
Schultheistrae 2

Ansprechpartnerin:

Melanie Roring B.A.

Planbearbeitung

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59889 Eslohe

Az.: 2134r23.eml

Olpe, 07.07.2023

3. nderung des Flchennutzungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland);

Ihr Schreiben vom 09.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

fur die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archologischen Denkmalpflege keine grundstzlichen Bedenken.

Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Punkt „7 Denkmalschutz“ wie folgt zu aktualisieren:

Bei Bodeneingriffen konnen Bodendenkmler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Grben, Einzelfunde aber auch Vernderungen und Verfrbungen in der naturlichen Bodenbeschaffenheit, Hohlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmlern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehrde und/oder der LWL-Archologie fur Westfalen, Auenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzuglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungssttte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverndert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehrde die Entdeckungssttte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehrde kann die Frist verlngern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies fur die Betroffenen zumutbar ist (§ 16

Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
Melanie Röring B.A.